

Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Bewertungsverordnung – EBBVO)

Vom 29. August 2014 (KABl. S. 158); zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 27. September 2019

(KABl. S. 187)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 91 Nummern 6, 8, 9 und 11 des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 (KABl. S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. Januar 2014 (KABl. S. 23), die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Abschnitt I

Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und deren Zusammenschlüsse.
- (2) Sie ist sinngemäß auch auf selbständige kirchliche Werke, Anstalten und Einrichtungen anzuwenden, sofern nicht durch deren Satzungen Abweichungen bedingt sind, gestattet werden oder handels- und steuerrechtliche Sondervorschriften nach § 62 Absatz 2 HKVG für sie gelten.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind zum Bilanzstichtag grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten.
- (2) ¹Die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden erfolgt gesondert für jede kirchliche Körperschaft. ²Sofern mehrere kirchliche Körperschaften einen gemeinsamen Haushalt bewirtschaften, erfolgt die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden für diese kirchlichen Körperschaften gemeinsam.

Abschnitt II Inventur

§ 3

Grundsätze der Inventur

- (1) ¹Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind vollständig zu erfassen. ²Die Erfassung hat klar und nachprüfbar zu erfolgen.
- (2) ¹Die Vermögensgegenstände sind einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen. ²Folgende Ausnahmen sind möglich:
 1. Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Wiederbeschaffungswert oder Abrisskosten zum Bewertungszeitpunkt 1.000 Euro (brutto) nicht übersteigt, müssen bilanziell nicht erfasst werden.
 2. ¹Bilden mehrere geringwertige Wirtschaftsgüter eine Sachgesamtheit und beträgt der Wert der Sachgesamtheit mehr als 1.000 Euro (brutto), sind sie abweichend von § 2 Absatz 1 als Sachgesamtheit und bilanziell zu erfassen, sofern sie nicht einzeln erfasst wurden. ²Als Sachgesamtheit können erfasst werden:
 - a) sakrale und liturgische Gegenstände,
 - b) Kunstwerke,
 - c) Informationstechnik (Hard- und Software) sowie
 - d) Noten und Bücher.
 3. Festbewertung und Gruppenbewertung, wenn die Voraussetzungen von § 68 Absatz 3 und 4 HKVG erfüllt sind.

§ 4

Durchführung der Inventur

- (1) Die von der Leitung der Körperschaft mit der Inventurleitung beauftragte Person koordiniert, überwacht und kontrolliert die Inventur.
- (2) ¹Die Bestandsaufnahme erfolgt durch eine körperliche Inventur anhand von Erfassungslisten oder durch eine Buchinventur. ²Dabei sind folgende Vermögenswerte im Einzelnen getrennt voneinander zu erfassen:
 1. Immaterielle Vermögensgegenstände (§ 7),
 2. Sachanlagevermögen (§§ 8 bis 11),
 3. Finanzanlagen (§§ 12 und 13),
 4. Vorräte,
 5. Forderungen (§ 15),

6. Liquide Mittel,
 7. Schulden sowie
 8. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, sowie Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.
- (3) ¹Die körperliche Inventur ist im Abstand von sechs Jahren zu wiederholen. ²Die Inventur soll innerhalb der letzten vier Monate vor oder innerhalb der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden. ³Das erfasste Inventar ist auf den Bilanzstichtag vorzuschreiben beziehungsweise zurückzurechnen.

§ 5

Aufstellung des Inventars

¹Die ausgefüllten Erfassungslisten sind von der mit der Inventurleitung beauftragten Person auf Vollständigkeit, formelle Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen und zu unterschreiben. ²Das zuständige Leitungsorgan der Körperschaft beschließt das aufgestellte Inventar. ³Die Verwaltung übernimmt die Daten der Erfassungslisten in die Anlagenbuchhaltung.

§ 6

Änderungen des Bestandes

¹Die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler gibt Zu- und Abgänge von Vermögenswerten zwischen den Inventuren der Anlagenbuchhaltung unverzüglich schriftlich bekannt. ²Diese sind im Inventar zu vermerken. ³Der Beleg über den Veränderungsvorgang ist als Bestandteil der Rechnungsunterlagen in der Anlagenbuchhaltung aufzubewahren.

Abschnitt III

Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden

§ 7

Immaterielle Vermögensgegenstände

¹Immaterielle Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten aktiviert. ²Die Abschreibung erfolgt linear.

§ 8

Immobilies Sachanlagevermögen

- (1) Grundstücke des realisierbaren Sachanlagevermögens sind mit den Anschaffungskosten abzüglich der mit dem Erwerb verbundenen Nebenkosten zu aktivieren.
- (2) 1Grundstücke, die zum nicht realisierbaren Sachanlagevermögen gehören, sind mit einem Euro zu aktivieren. 2Die Zugehörigkeit eines unbebauten Grundstückes zum nicht realisierbaren Sachanlagevermögen setzt den unmittelbaren Funktions- oder Nutzungszusammenhang zu bebautem nicht realisierbarem Sachanlagevermögen voraus.
- (3) Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben.
- (4) Für Grundstücke mit einer behördlichen oder gesetzlichen Auflage zur Beseitigung einer Altlast, ist über die Höhe der zu erwartenden Beseitigungskosten eine Rückstellung zu bilden.
- (5) 1Gebäude sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß der DIN 276 Kostengruppen (nachfolgend Kostengruppen genannt) 300, 400, 500 und 700 entsprechend dem Anteil der vorgenannten Kostengruppen zu bewerten. 2Handelt es sich bei der Kostengruppe 500 um aufwendige Maßnahmen oder übersteigen die Kosten einen Anteil von 5 vom Hundert der Gesamtmaßnahme, ist die Kostengruppe 500 und die Kostengruppe 700 entsprechend dem Anteil an der Kostengruppe 500 als Freianlage zu betrachten und entsprechend zu aktivieren. 3Dies gilt entsprechend bei der Übernahme von Baulastverpflichtungen durch Vereinbarung.
- (6) Plätze, Freianlagen und Friedhöfe einschließlich des darauf befindlichen Aufwuchses und der Aufbauten, sofern es sich nicht um Gebäude handelt, sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Kostengruppe 500 und der Kostengruppe 700 entsprechend dem Anteil an der Kostengruppe 500 zu aktivieren.
- (7) Gebäude, Plätze, Freianlagen und Friedhöfe werden entsprechend der Anlage, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, abgeschrieben.
- (8) 1Ein mit einem Erbbaurecht belastetes Grundstück und Erbbaurechte werden mit einem Erinnerungswert von einem Euro aktiviert. 2Dies gilt entsprechend bei der Abgabe der Baulastverpflichtungen.

§ 9

Mobiles Sachanlagevermögen

- (1) Mobiles Sachanlagevermögen ist mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren.
- (2) Die Abschreibung erfolgt linear und entsprechend der Anlage, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.

§ 10

Glocken, Orgeln und ihre betriebstechnischen Anlagen

Glocken, Orgeln sowie die mit ihnen verbundenen betriebstechnischen Anlagen sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren und entsprechend der Anlage, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, abzuschreiben.

§ 11

Kulturgüter und Kunstwerke

(1) Kulturgüter und Kunstwerke, insbesondere sakrale und liturgische Gegenstände, werden mit einem Euro aktiviert.

(2) Kulturgüter und Kunstwerke, für die eine dauerhafte Einzelversicherung abgeschlossen wurde oder ein Sachverständigengutachten vorliegt, sind im Anhang zur Bilanz aufzuführen.

§ 12

Finanzanlagen

(1) ¹Für neu zugehende Finanzanlagen sind die Anschaffungskosten zugrunde zu legen. ²Gebühren sind Ausgaben im Jahr des Entstehens und Boni sind Einnahmen im Jahr der Anschaffung. ³Stückzinsen sind sofort ergebniswirksam zu buchen. ⁴Finanzanlagen sind mit dem Marktwert, höchstens jedoch zum Marktwert zum Zeitpunkt des Zugangs zu bilanzieren. ⁵Finanzanlagen sind einzeln zu bewerten. ⁶Wertpapiere mit identischen Wertpapierkennnummern sind mit dem arithmetischen Mittel zusammen zu fassen. ⁷Finanzanlagen, die in Vermögensverwaltungen oder Spezialfonds fremd verwaltet werden, sind jeweils zusammen zu fassen und zum Bilanzstichtag in einer Summe zum Marktwert bis zur Höhe der Anschaffungskosten zu bewerten.

(2) ¹Finanzanlagen, bei denen der Emittent zum Zeitpunkt der Fälligkeit einen Rückzahlungsanspruch garantiert hat, sind mit dem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren. ²Die Werthaltigkeit dieser Garantien ist am Bilanzstichtag anhand der Ratings zu überprüfen und zu dokumentieren. ³Beim Kauf eines solchen Wertpapiers zu einem den Rückzahlungsbetrag überschreitenden Kaufpreis wird die Differenz zwischen Kaufpreis und garantiertem Rückzahlungsbetrag in den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und über die Laufzeit ergebnisrelevant aufgelöst. ⁴Beim Kauf eines solchen Wertpapiers zu einem den Rückzahlungsbetrag unterschreitenden Kaufpreis kann die Differenz zwischen garantiertem Rückzahlungsbetrag und Kaufpreis in den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und über die Laufzeit ergebnisrelevant aufgelöst werden. ⁵Das Wahlrecht nach Satz 4 ist einheitlich auszuüben. ⁶Geringe Abweichungen unter 5 vom Hundert des Rückzahlungsbetrags bis zu 50.000 Euro werden im Jahr des Zugangs ergebniswirksam gebucht.

(3) 1Unterschreitet bei Finanzanlagen ohne garantierten Rückzahlungsanspruch am Bilanzstichtag der Marktwert den Buchwert, ist dieser Differenzbetrag in den Korrekturposten für Wertschwankungen einzustellen. 2Unterschreitet bei einzelnen Finanzanlagen am Bilanzstichtag der Marktwert den Buchwert um weniger als 1 vom Hundert bis zu 100 Euro, kann dies unterbleiben. 3Das Wahlrecht nach Satz 2 ist einheitlich auszuüben. 4Steigt nach der Einstellung in den Korrekturposten für Wertschwankungen der Marktwert zu den folgenden Bilanzstichtagen wieder, ist der Korrekturposten bis zur Höhe der aktuellen Differenz zwischen Marktwert und Buchwert ergebniswirksam aufzulösen. 5Tritt eine nachhaltige Wertminderung ein, ist auf den Marktwert abzuschreiben und der dazugehörige Korrekturposten für Wertschwankungen aufzulösen. 6Eine nachhaltige Wertminderung wird unterstellt, wenn drei Jahre in Folge der Marktwert jeweils um mehr als 5 vom Hundert unter dem Buchwert zum jeweiligen Bilanzstichtag liegt.

§ 13

Abbildung von gemeinsam verwalteten Finanzanlagen (Poolverwaltung)

(1) 1Die poolverwaltende Körperschaft weist die gemeinsam verwalteten Finanzanlagen in der entsprechenden Bilanzposition aus und passiviert sie als Verbindlichkeit gegenüber den anlegenden Körperschaften beziehungsweise im Falle von § 2 Abs. 2 Satz 2 gegenüber den anlegenden Rechtsträgern. 2Der Korrekturposten für Wertschwankungen wird bei der poolverwaltenden Körperschaft gebildet. 3Gewinne und Verluste stehen den Poolmitgliedern im Verhältnis ihres Anteils an den verwalteten Finanzanlagen zu. 4Die Poolmitglieder sind über Gewinne und Verluste jährlich zu informieren.

(2) Körperschaften beziehungsweise im Fall von § 2 Abs. 2 Satz 2 Rechtsträger, die der Poolverwaltung angeschlossen sind, weisen ihre Forderungen gegenüber dem Poolvermögen im Umlaufvermögen aus.

§ 14

Beteiligungen

- (1) Beteiligungen sind einzeln zu erfassen und zu bewerten.
- (2) Beteiligungen aus kirchlichem Interesse sind mit den Anschaffungskosten anzusetzen.
- (3) Im Falle einer nachhaltigen Wertminderung im Sinne von § 12 Abs. 3 ist eine Wertberichtigung vorzunehmen.
- (4) Beteiligungen mit dem Zweck der Vermögensanlage sind entsprechend den Regelungen in § 12 zu bewerten.

§ 15

Forderungen

- (1) ¹Forderungen sind vollständig zu erfassen und realistisch einzeln zu bewerten. ²Pauschalwertberichtigungen sind nicht zulässig. ³Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen. ⁴Eine Einzelwertberichtigung ist entsprechend dem Ausfallrisiko vorzunehmen.
- (2) Niedergeschlagene oder erlassene Forderungen sind abzuschreiben.

§ 16

Rücklagen

Rücklagen sind mit ihrem Bestand zum Bilanzstichtag einzeln zu erfassen.

§ 17

Sonderposten

Sonderposten sind mit dem Buchwert zum Bilanzstichtag einzeln zu erfassen.

§ 18

Rückstellungen

- (1) Rückstellungen sind vollständig zu erfassen und einzeln zu bewerten.
- (2) Rückstellungen sind nur zu bilden, wenn sie von finanziell erheblicher Bedeutung sind.
- (3) ¹Die Höhe der Rückstellungen der Landeskirche für Versorgung und Beihilfe in der Ruhestandszeit ist entsprechend der Ansprüche der Beschäftigten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis durch versicherungsmathematische Gutachten zu ermitteln. ²Dabei können pauschalierte Annahmen zugrunde gelegt werden.

§ 19

Schulden

Schulden sind mit ihrem Erfüllungsbetrag zum Bilanzstichtag einzeln zu erfassen.

§ 20

Vermögensänderungen

- (1) Schenkungen, Vermächnisse und Erbschaften werden entsprechend Abschnitt IV dieser Rechtsverordnung bewertet und aktiviert.
- (2) ¹Bei Instandsetzungen an Gebäuden ist eine nachträgliche Aktivierung nur vorzunehmen, wenn entsprechend den vom Konsistorium veröffentlichten Grundsätzen gemäß § 36 Abs. 3 eine Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage und bei Investitionen erfolgt.

2Eine Aktivierung hat zu erfolgen, wenn es sich um eine bauliche Erweiterung oder um einen Neubau handelt.

§ 21

Zuordnung der Vermögenswerte

Die Zuordnung der einzelnen Vermögenswerte zur Bilanzgliederung erfolgt gemäß Anlage I HKVG.

§ 22

Saldierungsverbot

Aktiv- und Passivposten der Bilanz dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

§ 22a

von § 72 Absatz 6 HKVG abweichende Regelungen für Kindertagesstätten

(1) Die Höhe der zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage für Kindertagesstätten im Land Berlin muss mindestens die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Höhe betragen.

(2) 1Bei Kindertagesstätten kann die Substanzerhaltungsrücklage bei dem jeweiligen Träger der Einrichtung gebildet werden, sofern eine vertragliche Vereinbarung zwischen ihm und der jeweiligen kirchlichen Körperschaft besteht, dass der Träger die kirchliche Baulast für das für diesen Zweck genutzte Gebäude oder Gebäudeteil zu tragen hat. 2Tragen für ein Gebäude mehrere Verpflichtete die kirchliche Baulast gemeinsam, sind in die Vereinbarung Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben aufzunehmen.

§ 22b

von § 72 Absatz 6 HKVG abweichende Zuführungen zur Substanzerhaltungsrücklage bei Kreiskirchlicher Gebäudeplanung

(1) Wird eine Kirche oder Kapelle im Sinne von § 2 Kirchenbaugesetz in der Gebäudeplanung nach § 8 Absatz 1 Kirchenbaugesetz als nicht mehr dauerhaft zu erhaltender Standort ausgewiesen, kann die die kirchliche Baulast tragende Körperschaft durch Beschluss die jährlich zuzuführende Substanzerhaltungsrücklage auf 30 % des Betrages nach § 72 Absatz 6 HKVG reduzieren.

(2) 1Wird eine entwidmete Kirche oder Kapelle im Sinne von § 2 Kirchenbaugesetz dauerhaft nicht mehr genutzt, kann die die kirchliche Baulast tragende Körperschaft anstelle der jährlich zuzuführenden Substanzerhaltungsrücklage einen einmaligen Betrag von 15 Euro pro Quadratmeter überbaute Fläche in eine zweckgebundene Rücklage zur Verkehrssicherung und Rückbau des Gebäudes zuführen. 2Nach vollständigem Verbrauch hat eine erneute Zuführung zu erfolgen.

- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind eine zukünftige Förderung der Gebäude aus landeskirchlichen Förderprogrammen sowie werterhöhende Baumaßnahmen und die große Bauunterhaltung im Sinne von § 4 Kirchenbaugesetz ausgeschlossen.
- (4) Abweichungen von Absatz 3 sind mit Zustimmung des Kreiskirchenrates nur dann möglich, wenn
1. die die kirchliche Baulast tragende Körperschaft die durch eine bisherige Anwendung der Absätze 1 oder 2 ersparte Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage in voller Höhe nachträglich zugeführt hat, wobei erbrachte Substanzerhaltungsleistungen nach § 72 Absatz 7 HKVG von dem Betrag abgesetzt werden können, soweit sie nicht aus der vorhandenen Substanzerhaltungsrücklage geleistet wurden, oder
 2. die Finanzierung der geplanten Maßnahme ausschließlich durch Drittmittel erfolgt und die kirchliche Körperschaft im Stande ist, die damit verbundenen Verpflichtungen dauerhaft zu erfüllen.

Abschnitt IV

Regelungen für die Erfassung und Bewertung zum Zeitpunkt der erstmaligen Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögens

§ 23

Grundstücke

- (1) ¹Bei Friedhöfen ist die Belegungsfläche mit einem Erinnerungswert von einem Euro zu bewerten. ²Die Bewertung der übrigen Flächen erfolgt nach der jeweiligen Nutzungsart.
- (2) Grundstücke, die zum realisierbaren Sachanlagevermögen gehören, sind entsprechend ihrer im Kataster ausgewiesenen Nutzungsart wie folgt zu bewerten:
1. Bauland wird mit dem zum Zeitpunkt der erstmaligen Bewertung aktuellen Bodenrichtwert bewertet. Ist das zu bewertende Bauland keiner Bodenrichtwertzone zu zuordnen oder liegt es außerhalb dieser, so ist es mit dem gewichteten durchschnittlichen Bodenrichtwert der umliegenden Bodenrichtwertzonen zu bewerten.
 2. Acker
 - a) Flächen mit einer Bodenwertzahl unter 25 0,20 Euro je m²,
 - b) Flächen mit einer Bodenwertzahl zwischen 25 und 40 0,25 Euro je m²,
 - c) Flächen mit einer Bodenwertzahl über 40 0,30 Euro je m²,
 3. Grünland 0,18 Euro je m²,

4. Forst und Wald	0,30 Euro je m ² ,
5 Wege, Straßen- und Wasserflächen	0,10 Euro je m ² ,
6. Gartenland und Grünflächen	0,50 Euro je m ² ,
7. Gartenland im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I. S. 210)	4,00 Euro je m ² ,
8. Unland	0,10 Euro je m ² .

Wertbeeinflussende Faktoren, insbesondere die Überbauung eines Grundstückes durch Dritte oder Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, finden keine Berücksichtigung.

§ 24

Gebäude

Unabhängig von der Zuordnung der Gebäude zum nicht realisierbaren oder zum realisierbaren Sachanlagevermögen erfolgt die Bewertung für Gebäude bis zum Bilanzstichtag durch ein Pauschalverfahren für den jeweiligen Gebäudetyp gemäß § 36 Abs. 1.

§ 25

Plätze, Freiflächen und Friedhöfe

Unabhängig von der Zuordnung zum nicht realisierbaren oder zum realisierbaren Sachanlagevermögen erfolgt die Bewertung des Aufwuchses auf Plätzen, Freiflächen und Friedhöfen durch ein Pauschalverfahren gemäß § 36 Abs. 1.

§ 26

Atypische Anlagen

Können Anlagen nicht zugeordnet werden oder liegt ein Zustand vor, der wesentlich von einer einheitlichen Bewertung gemäß § 36 Abs. 1 abweicht, ist deren Bewertung im Einvernehmen mit dem Konsistorium vorzunehmen.

§ 27

Mobiles Sachanlagevermögen

1 Mobiles Sachanlagevermögen, insbesondere Einrichtungsgegenstände und Ausstattung, kann nach einem Pauschalverfahren gemäß § 36 Abs. 2 erfasst und bewertet werden. 2 Das Pauschalverfahren kann auf Einzelgegenstände und auf Sachgesamtheiten angewandt werden.

§ 28

Glocken, Orgeln und ihre betriebstechnischen Anlagen

Glocken, Orgeln sowie die mit ihnen verbundenen betriebstechnischen Anlagen werden mit einem Erinnerungswert von jeweils einem Euro bewertet.

§ 29

Kulturgüter und Kunstwerke

(1) ¹Kulturgüter und Kunstwerke, insbesondere sakrale oder liturgische Gegenstände, die bis einschließlich zum Bilanzstichtag im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen, werden mit einem Erinnerungswert von einem Euro bewertet. ²Kulturgüter und Kunstwerke, für die eine dauerhafte Einzelversicherung abgeschlossen wurde oder ein Sachverständigengutachten vorliegt, sind im Anhang zur Bilanz aufzuführen.

(2) Kulturgüter und Kunstwerke sind unbeschadet der Regelung in § 28 nicht gesondert zu bewerten, wenn sie wesentlicher Bestandteil des Gebäudes sind, nicht ohne zusätzliches Werkzeug oder nicht zerstörungsfrei entfernt werden können.

§ 30

Vereinfachung für die erstmalige Inventur und Bewertung des mobilen Sachanlagevermögens

(1) ¹Bei der Erfassung des mobilen Sachanlagevermögens können auch andere Kriterien (Fläche, Arbeitsplatz oder Zahl der Personen) zugrunde gelegt werden. ²Die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu berücksichtigen. ³Einzelheiten können im Einvernehmen mit dem Konsistorium festgelegt werden.

(2) Über die Erfassungsvereinfachungen nach § 3 Abs. 2 Nummer 2 hinaus können bei der erstmaligen Inventur auch technische Geräte und Musikinstrumente, die in einem Gebrauchszusammenhang stehen, als Sachgesamtheit erfasst werden.

§ 31

Finanzanlagen

¹Finanzanlagen sind mit dem Buchwert zum Stichtag der erstmaligen Eröffnungsbilanz entsprechend zu übernehmen. ²Sie sind nach §§ 12 und 13 zu bewerten.

§ 32

Ausgleichsposten Rechnungsumstellung

Im Falle einer bilanziellen Überschuldung der erstmaligen Eröffnungsbilanz ist auf der Aktivseite die Position A0 „Ausgleichsposten für Rechnungsumstellung“ zu bilden.

§ 33**Berichtigung von Werten**

Unterlassene Vermögensansätze oder unrichtige Wertansätze sind in der nächstfolgenden Bilanz ergebnisneutral nachzuholen oder zu berichtigen.

§ 34**Stichtage**

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 2 kann die Inventur zur erstmaligen Eröffnungsbilanz ab Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgen.
- (2) Die Übernahme der Finanzanlagen, der Schulden und der Sonderposten ins Vermögenssachbuch erfolgt bis zum 31. Dezember 2014.
- (3) Das für die Entlastung zuständige Leitungsorgan der Körperschaft bestätigt die Angaben der erstmaligen Eröffnungsbilanz durch entsprechenden Beschluss.

Abschnitt V**Schlussbestimmungen****§ 35****Aufbewahrungsfristen**

Die Erfassungslisten der jeweiligen Inventur sind bis zehn Jahre nach Abschluss der Inventur aufzubewahren, sofern in der Rechtsverordnung für das Ausscheiden und Vernichten wertlosen Schriftguts (Kassationsordnung) vom 20. Oktober 1981 (KABl. S. 156) keine längere Frist bestimmt wird.

§ 36**Ermächtigung zur Veröffentlichung einheitlicher Muster und Bewertungsvorlagen**

- (1) Das Konsistorium kann Grundsätze für die Pauschalbewertung von Grundstücken und Gebäuden festlegen, bei der grundstücks- und gebäudespezifische Aspekte, der aktuelle Baukostenindex sowie bereits durchgeführte bauliche Maßnahmen berücksichtigt werden.
- (2) Das Konsistorium kann Grundsätze für die Pauschalbewertung des mobilen Sachanlagevermögens festlegen.
- (3) Das Konsistorium kann Grundsätze zur Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage und der Aktivierung von Investitionen von Maßnahmen festlegen.
- (4) Die Erfassungslisten und Bewertungsvorlagen sind in der vom Konsistorium festgelegten einheitlichen Form zu verwenden.

§ 37

Überprüfung

Diese Rechtsverordnung wird zum 31. Dezember 2021 überprüft.

§ 38

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Konsistoriums über die Neuordnung des Lagerbuchwesens vom 15. Dezember 1958 (KABL.-EKiBB vom 15. Dezember 1958) zuletzt geändert durch Bestimmung vom 20. November 1978 und die Inventarordnung vom 24. Januar 1984 (KABL.-EKiBB S. 62), geändert durch Beschluss vom 31. August 2001 (KABL.-EKiBB S. 151) außer Kraft.

Anlage

Abschreibungstabelle der EKBO

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz v.H.
1	Gebäude und bauliche Anlagen		
1.1	Einfamilienhäuser, Gemeindehäuser, Mehrfamilienhäuser bis zu 4 Nutzungseinheiten	100	1
1.2	Kindertagesstätten	80	1,25
1.3	Tagungs-, Rüstzeit- und Freizeithäuser, Verwaltungsgebäude	60	1,67
1.4	Kirchen und Kapellen, Fertigstellung vor 1945, einschließlich wiederaufgebaute	200	0,5
1.5	Kirchen und Kapellen, Fertigstellung nach 1945, Gemeindezentren	100	1
1.6	Mehrfamilienhäuser mit mehr als 4 Nutzungseinheiten und/oder 15 v. H. Mischnutzung	80	1,25
1.7	sonstige Gebäude	50	2
2	Außenanlagen		
2.1	Außenanlagen und Spielgeräte	20	5
2.2	Friedhöfe	100	1
2.3	Plätze und Freianlagen	20	5
2.4	Wege (befestigt), Plätze und Parkplätze (z.B. Beton, Verbundsteinpflaster, Asphalt)	20	5
2.5	Wege (unbefestigt), Plätze und Parkplätze	20	5
3	selbständige Gebäudebestandteile		
3.1	Blockheizkraftwerke, Solaranlagen	20	5
3.2	Photovoltaikanlagen usw.	20	5
4	Glocken und Orgeln		

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz v.H.
4.1	Glocken inklusive Läutetechnik	500	0,2
4.2	Glockenspiel	100	1
4.3	Orgeln eingebaut (mechanische Traktur)	150	0,75
4.4	Orgeln eingebaut (nicht mechanische Traktur)	100	1
5	Liturgische Gegenstände, Prinzipalstücke		
5.1	Altar: Altaraufsatz, Altarblock, Altarbild, Altarensemble, Altarmensa, Altarretabel, Altartisch, Altargeländer, Altarschranke, Altarwand, Kanzelaltar		kein
5.2	Kanzel		kein
5.3	Taufe: Taufanlage, Taufbecken, Taufdeckel, Taufengel, Taufschranke, Taufskulptur, Taufständer, Taufstein		kein
5.4	sonstige liturgische Ausstattung: Altarpult, Ambo, Lese- und Lesepult, Triumphkreuz / Triumphkreuzgruppe, Oster-, Tauf-, Altarleuchter, Vortragekreuz		kein
5.5	liturgische Bücher: Agende, Altarbibel, Antiphonar, Evangeliar, Evangelistar, Kanzelbibel, Lektionar, Perikopenbuch		kein
5.6	Gestühl: Bank, Beichtstuhl / Pfarrstuhl, Brautstuhl, Chorgestühl, Gemeindegestühl, Gemeindeältestengestühl, Gildengestühl /-stuhl, Kniebank, Loge, Patronatsgestühl, Taufstuhl		kein
5.7	Gedächtnismal: Epitaph / Grabdenkmal, Grabplatte, Kriegerdenkmal, Pastoren- / Predigerporträt, Reformatorporträt, Sarkophag, Stammtafel, Stifertafel, Totenkrone / Totenkranz, Totenschild, Wappentafel		kein

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz v.H.
5.8	Abendmahls-, Altar- und Taufgeräte: Abendmahlskelch, Abendmahlskanne, Abendmahlsteller / Patene, Abendmahlskoffer, Altarkreuz, Altarkruzifix, Altarleuchter, Altarvase, Dochtschere, Hostiendose, Kelchgarnitur, Kelchlöffel, Kirchenflasche, Reliquiar, Reliquium		kein
5.9	Paramente: Albe, Antependium, Altardecke, Altartuch, Altarkissen, Altarschrankenbehang, Bahrtuch, Chorhemd, Dalmatik, Hungertuch, Kanzel- / Pultbehang, Taufsteindecke, Kasel, Kelchuntersetzer, Kelchvelum, Prozessionsfahne, Stola, Talar, Wandbehang		kein
5.10	Skulpturen / Plastiken / Reliefs: Heiligenfigur, Christusfigur, Marienfigur, Engelsfigur, Kreuzwegstation, Ölbergrelief		kein
5.11	Gemälde, Zeichnungen, Druckwerke, Archivbestand (als Konvolut)		kein
5.12	Leuchter: Deckenleuchter, Kanzelleuchter, Leuchterkronen, Radleuchter, Wandblaker, Wandleuchter		kein
5.13	Uhren: Predigtuhr, Sonnenuhr, Turmuhrwerk, Uhr im Kircheninneren, Ziffernblatt		kein
5.14	Volkskunst-Objekte: Krippe, Nickfigur, usw.		kein
5.15	Sakristeimobiliar: Truhe, Schrank, Stuhl, Kollektenkasten, Kollektenschale, Klingelbeutel, Liedertafel, Sammelkasten		kein
5.16	Kirchenbankauflage, -kissen, Garderobenständler, Kirchenfahne, Kniebank, -kissen, Liedanzeige, Gesangbuchablage		kein
6	Gottesdienstliteratur (besondere liturgische Bücher unter Pkt. 5.5)		
6.1	Bibeln		kein
6.2	Gesangbücher		kein

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz v.H.
6.3	Liederbücher		kein
6.4	Sonstige		kein
7	Musikinstrumente		
7.1	Blasinstrumente	20	5
7.2	Flügel, Klavier, Harmonium, nicht eingebaute Orgeln, sonstige Tasteninstrumente	50	2
7.3	Keyboard	10	10
7.4	Rhythmus- und Orffinstrumente	20	5
7.5	Saiteninstrumente	10	10
7.6	Schlaginstrumente (z.B. Pauken, Becken Cajón)	20	5
7.7	Sonstige	20	5
7.8	Verstärker (z.B. E-Gitarre)	10	10
8	Noten		
8.1	Bläsernoten		kein
8.2	Chornoten		kein
8.3	Orgelnoten		kein
8.4	Sonstige (z.B. Musical)		kein
9	mobiles Sachanlagevermögen		
9.1	Alarmanlagen	15	6,67
9.2	Audiovisuelle Geräte: Foto-, Film-, Video- und Audiogeräte (z.B. Beamer, Fernseher, CD-Player, Recorder, Lautsprecher, Radios, Verstärker, Kameras, Monitore)	10	10
9.3	Aufzugsanlagen (nachträglich installiert)	30	3,33
9.4	Ausfahrtvorrichtungen wie z.B. elektrische Einfahrtstore, Schranken (nachträglich installiert)	10	10
9.5	Außenbeleuchtung (nachträglich installiert)	10	10

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz v.H.
9.6	Banksitzheizung	20	5
9.7	Beschallungsanlage inkl. festinstallierte Lautsprecher	10	10
9.8	Bücher soweit nicht unter Pkt. 5.5 oder 6. einordbar	5	20
9.9	Bürogeräte kein PC (z.B. Diktier-, Faxgeräte)	10	10
9.10	Büro - Workstations, Personalcomputer, Notebooks und deren Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Bildschirme u.ä.)	5	20
9.11	Fahrzeuge (z.B. Anhänger, Baggerlader, Bahrwagen, Friedhofsbagger, Kleinbus, Aufsitzrasenmäher)	10	10
9.12	Flip-Chart, Stellwände, Medienwände, Pinnwände	10	10
9.13	Gartengeräte und Werkzeuge allgemein (z.B. Leiter)	20	5
9.14	Gartengeräte und Werkzeuge elektr. (z.B. Rasenmäher, Kehrmaschinen, Bohrmaschine)	10	10
9.15	Elektrische Haushaltsgeräte (z.B. Waschmaschine, Trockner)	10	10
9.16	Küche gewerblich (z.B. Kantine, Cafeteria, Kita)		
9.16.1	Geschirr	10	10
9.16.2	Kücheneinrichtung elektrische Geräte (z.B. Herd, Kühlschrank)	10	10
9.16.3	Kücheneinrichtung (z.B. Arbeitsmittel)	10	10
9.17	Küche / Teeküche (z.B. Gemeindehaus)		
9.17.1	Geschirr inkl. Erstausrüstung Arbeitsgeräte auch Kaffeemaschine	Festwert	kein
9.17.2	Kücheneinrichtung elektrische Geräte (z.B. Herd, Kühlschrank)	10	10
9.18	Möbel		
9.18.1	Außenmöbel (keine Festinstallationen)	15	6,67

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz v.H.
9.18.2	Büromöbel (z.B. Schrank, Tisch, Stuhl)	20	5
9.18.3	Einrichtung von Freizeit- und Tagungshäusern (z.B. Bett, Schrank, Stuhl, Tisch)	15	6,67
9.18.4	Kindergarten-, Kitamöbel	20	5
9.18.5	Kücheneinrichtung ohne elektrische Geräte und Ausstattung	20	5
9.18.6	Tische, Stühle, Bänke, Bücherregal, Stehpult usw.	20	5
9.18.7	Tresor	30	3,33
9.19	Software, EDV (z.B. Betriebs-, Netzwerk, Standard, Spezial)	5	20
9.20	Spielgeräte (z.B. Kita)	20	5
9.21	Telekommunikationsanlage Festnetz	10	10
9.22	Veranstaltungstechnik (z.B. Bühne, Beleuchtung, Beschallungsanlagen)	10	10

¹Soweit für hier nicht aufgeführte, abnutzbare Vermögensgegenstände eine Abschreibung vorzusehen ist, gelten die Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen. ²Für den Fall, dass die Nutzungsdauer eines ähnlichen beziehungsweise vergleichbaren Wirtschaftsgutes nicht zugrunde gelegt werden kann, ist die Nutzungsdauer mit dem Konsistorium abzustimmen. ³Prinzipiell gilt, dass die Nutzungsdauer/Abschreibung in 5-Jahresschritten aufgerundet werden darf.

